

VI, D. 1

Satzung

des Berlin-Schöneberger Hypothekenbankvereins.

Genehmigt durch Ministerialerlaß vom 26. August 1913.

Abschnitt I.**Allgemeine Bestimmungen.****Bereinsgründung.**

§ 1.

Zur Förderung des Grundkredits Schöneberger Hausbesitzer wird unter der Bezeichnung

„Berlin-Schöneberger Hypothekenbankverein“
auf Grund staatlicher Verleihung unter Ausschluß des Erwerbszwecks ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz zu Berlin-Schöneberg gegründet.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beleihung von Hausgrundstücken des Stadtbezirks Berlin-Schöneberg mit **Nachhypotheken** (Hypotheken zur zweiten oder späteren Stelle) hinter der ersten Hälfte des Grundstückswertes und die Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) auf Grund der erworbenen Hypotheken.

Die Beleihung ist nur zulässig, wenn sämtliche voreingetragenen Hypotheken und Grundschulden mit jährlich mindestens $\frac{1}{4}\%$ der ursprünglichen Forderung zu tilgen und seitens des Gläubigers grundsätzlich unkündbar sind, oder wenn ihre Umwandlung in derartige Hypotheken und Grundschulden zum nächstzulässigen Kündigungstermin vom Schuldner in rechtsverbindlicher Form zugesichert wird.

Sonstige Geschäfte.

§ 3.

Verfügbares Geld ist durch Hinterlegung bei der Sparkasse der Stadt Berlin-Schöneberg oder bei geeigneten, vom Magistrat der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg zu bestimmenden Bankhäusern, durch Barausleihung von Hypotheken, durch Ankauf der Pfandbriefe des Vereins und durch Ankauf solcher Wertpapiere nutzbar zu machen, welche die Reichsbank anzukaufen berechtigt ist.

Der Erwerb von Grundstücken ist dem Verein nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. In Ansehung eines solchen Erwerbs gilt die gesetzlich erforderliche Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde auf Grund der staatlichen Verleihungsurkunde als erfolgt.

Haftung.

§ 4.

Den Pfandbriefgläubigern haftet an erster Stelle das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der Unterlagehypotheken, an zweiter Stelle nach den Vorschriften über die Bürgschaft das Vermögen der Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg. Die zur Zahlung der Pfandbriefzinsen erforderlichen Beträge hat die Stadtgemeinde an den Fälligkeitsterminen nötigenfalls vorzuschießen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand zur Deckung der Verbindlichkeiten von den Vereinsmitgliedern Zuschüsse nach dem Verhältnis der dem Verein ihnen gegenüber am Schlusse des vorangehenden Geschäfts-